

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages vom 12.11.2019

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Sulzberg folgende Satzung:

§ 1 Änderungsbestimmungen

§ 7 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

(1) Personen, die eine zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren Ehegatten und deren einkommensteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnete Kinder, die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Der Pauschalbeitrag nach Satz 1 dieser Vorschrift wird auch erhoben von Personen, denen ganzjährig eine Unterbringungsmöglichkeit auf einem Campingplatz zur Verfügung steht (Dauercamper).

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2021 in Kraft.

Sulzberg, 18.6.2021


G. Frey
1. Bürgermeister

